

(jedem Minderheitsaktionär der)
home 24 SE

UniCredit Bank GmbH
FTC Guarantees
Arabellastr. 12
81925 München
Telefon: +49 89/378-0
SWIFT: HYVEDEMMXXX
E-Mail: guarantees@unicredit.de

Ihr Gesprächspartner
Kirsten Eberhardt

Telefon
+49 40 3692 3273

Datum
25.10.2024

Gewährleistungserklärung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (im Folgenden „SE-VO“) i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG zugunsten der Minderheitsaktionäre der home24 SE für die Barabfindungsverpflichtung der Hauptaktionärin

Nr.: 31134020537086

Die RAS Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch der Republik Österreich des Handelsgerichts Wien unter der Registernummer FN 94005 v ("RAS") hat uns mitgeteilt, dass sie zum heutigen Tage unmittelbar 32.363.910 der insgesamt 33.724.852 ausgegebenen auf den Namen lautenden Stückaktien an der home24 SE mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 196337 B ("Gesellschaft"), und somit unmittelbar einen Anteil in Höhe von 95,97% des Grundkapitals der Gesellschaft i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 327a Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 2 Satz 2 AktG hält; 2.735 der ausgegebenen Aktien hält die Gesellschaft selbst. Die RAS ist folglich Hauptaktionärin der Gesellschaft im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327a Abs. 1 S. 1 AktG hat die RAS das Verlangen an den Vorstand der Gesellschaft gerichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und die Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien sämtlicher übriger Aktionäre ("Minderheitsaktionäre") auf die RAS als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen zu lassen. Die RAS hat als Barabfindung einen Betrag in Höhe von EUR 7,46 je Aktie festgelegt.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG hat der Hauptaktionär der Gesellschaft vor Einberufung der Hauptversammlung dem Vorstand der Gesellschaft die Erklärung eines im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts zu übermitteln, durch die das Kreditinstitut die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung des Hauptaktionärs übernimmt, den Minderheitsaktionären der Gesellschaft nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergebenen Aktien zu zahlen.

Mit der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft gehen kraft Gesetzes alle Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft auf die Hauptaktionärin über und die Minderheitsaktionäre erhalten im Gegenzug einen Anspruch gegen die Hauptaktionärin auf unverzügliche Zahlung der festgelegten Barabfindung.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die UniCredit Bank GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 289472, als im Geltungsbereich des Aktiengesetzes zum Geschäftsbetrieb befugtes Kreditinstitut hiermit nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG gegenüber jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft unbeding und unwiderruflich die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtung der Hauptaktionärin, den Minderheitsaktionären nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister der Gesellschaft unverzüglich die festgelegte Barabfindung in Höhe von EUR 7,46 je auf die Hauptaktionärin übergegangene Aktie der Gesellschaft zu zahlen.

Diese Gewährleistung umfasst auch die Erfüllung der Verpflichtung der RAS zur Zahlung von Zinsen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 2 AktG in Höhe von jährlich fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

Jeder Minderheitsaktionär der Gesellschaft erwirbt aus dieser Gewährleistungserklärung im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB einen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen uns. Wir können aus dieser Gewährleistungserklärung nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der Anspruch auf Barabfindung jeweils besteht und nicht verjährt ist. Der Anspruch eines Minderheitsaktionärs uns gegenüber aus dieser Gewährleistungserklärung wird mit dem Anspruch auf die Barabfindung gegen die Hauptaktionärin fällig und erlischt, wenn sein Anspruch auf die Barabfindung erlischt. Im Verhältnis zu jedem Minderheitsaktionär der Gesellschaft sind Einwendungen und Einreden aus unserem Verhältnis zur RAS ausgeschlossen.

Diese Gewährleistungserklärung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. § 327b Abs. 3 AktG unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

UniCredit Bank GmbH


S. Göbel


Sievers